

## 8.2 Der Finanz- und Investitionsausschuss (Finance and Investment Committee)

- 1 Der Finanz- und Investitionsausschuss setzt sich aus 3-4 Mitgliedern zusammen, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden.
- 2 Der Finanz- und Investitionsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei allen Finanz-, Investitions- und Anlagefragen sowie der Beurteilung der in diesen Zusammenhang gehörenden Risiken. Er bereitet entsprechende Entscheide des Verwaltungsrats vor. Namentlich überprüft der Finanz- und Investitionsausschuss:
  - a) die Finanzplanung und das Budget sowie dessen Erfüllung;
  - b) die Anlage der flüssigen Mittel und die Finanzlagen, einschliesslich der Kapitalanlagen der Vorsorgeeinrichtungen (Anlagegrundsätze, Anlagepolitik, Bonitäten, Anlageinstrumente, Diversifikation, Rentabilität etc.).
  - c) die längerfristigen Business Pläne und Strategie sowie deren Kommunikation im Rahmen des Jahresberichtes;
  - d) die Berichterstattung über „non-operating“-Resultate;

Der Finanz- und Investitionsausschuss oder dessen Mitglieder stehen bei Bedarf dem Verwaltungsrats-Präsidenten, dem Vorsitzenden der Konzernleitung oder dem Chief Financial Officer zur Beurteilung von einzelnen Finanzfragen zur Verfügung.

- 3 Der Finanz- und Investitionsausschuss bewilligt Investitionen in Anlagen (property, plant and equipment) oder entsprechende Divestments von gesamthaft über CHF 100 Mio. Er berichtet und stellt Antrag an den gesamten Verwaltungsrat bei solchen Investitionen oder Divestments von über CHF 200 Mio.
- 4 Der Finanz- und Investitionsausschuss kann auch auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch Beschlüsse fassen.